

Sitzung vom 8. Dezember 2021

1468. Anfrage (Diskriminierung in der Anstellung an Berufsschulen nach Studiengang der PHZH zur Berufsschullehrperson)

Kantonsrat Matthias Hauser, Hüntwangen, sowie die Kantonsrätinnen Monika Wicki, Zürich, und Christa Stünzi, Horgen, haben am 25. Oktober 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Die Pädagogische Hochschule des Kantons Zürich (PHZH) bietet Studiengänge für die Sekundarstufe II/Berufsbildung an. Dazu stellen wir folgende Fragen:

1. Wie kommt es, dass die PHZH Studiengänge zum Lehrdiplom für den Unterricht an Berufsschulen für Abgängerinnen und Abgänger von Fachhochschulen anbietet (z.B. «Lehrdiplom Wirtschaft und Gesellschaft» u. a.), der damit erworbene Abschluss jedoch für die (übliche) unbefristete Anstellung als Berufsschullehrperson gemäss Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO) im Kanton Zürich keine zureichende Qualifikation darstellt?
2. Auf welchen Rechtsgrundlagen (inkl. Beschlüsse Regierungsrat) stützt sich das Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich, wenn es den Ausdruck «Hochschulabschluss» in § 3, Abs.4 der MBVO ausschliesslich als «universitärer» Hochschulabschluss interpretiert?
3. Welche Lehrgänge sind von der späteren allfälligen Ungleichbehandlung der Absolventinnen und Absolventen in Bezug auf die Anstellung an Berufsschulen betroffen und welche Anzahl Absolventinnen und Absolventen weisen diese Lehrgänge auf? Wie oft haben diese einen universitären, wie oft einen Fachhochschulabschluss?
4. Warum wirkt sich die Frage nach dem universitären- oder dem Fachhochschulabschluss auf die Frage der «unbefristeten Anstellung» aus, statt auf die Frage, ob es sich um eine Anstellung an einer Berufsschule, Berufsmittelschule oder gymnasialen Mittelschule handelt? Wäre es nach der Ansicht des Regierungsrates demgegenüber nicht sinnvoller, dass für eine Schule, an welcher die Schülerinnen und Schüler die Zulassung zu einer Universität erwerben, für Lehrpersonen ein universitärer Hochschulabschluss vorausgesetzt wird, für Schulen, bei denen dies nicht der Fall ist, aber der Hochschulabschluss einer Fachhochschule für jede Art der Anstellung genügt?
5. Die Studiengänge der PHZH zur Berufsbildung führen laut Ausschreibung zu einem in der gesamten Schweiz anerkannten Lehrdiplom. In welchen anderen Kantonen können die Absolventinnen und Absolventen dieser Lehrgänge mit Fachhochschulabschluss ebenfalls nicht gleich-

berechtigt zu Lehrpersonen mit einem universitären Hochschulabschluss in der Berufsbildung arbeiten? Warum handeln in diesem Punkt die Kantone nicht gleich, und inwiefern ist dies mit dem Postulat der gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse innerhalb der Schweiz vereinbar?

6. Sowohl die PHZH als auch die Universität Zürich (Lehrdiplom für Maturitätsschulen, LfM) bieten die Ausbildung zur Lehrperson auf der Sekundarstufe II für Maturitätsschulen an. Wer einen universitären Hochschulabschluss besitzt, kann die Ausbildung an der Universität besuchen. Da der einzige Weg für eine sogenannt unbefristete Anstellung über den universitären Abschluss führt: Wie rechtfertigt sich das entsprechende Ausbildungsangebot an der PHZH? Besteht hier nicht eine Doppelspurigkeit im Bildungsangebot des Kantons Zürich?
7. Inwiefern arbeiten die Studiengänge zum Lehrdiplom Sekundarstufe II der PHZH und Universität zusammen und nutzen Synergien?
8. Ist der Regierungsrat bereit, den Umgang mit MBVO § 3 so zu regeln, dass für die Berufsbildung (inkl. Berufsmittelschulen) ein Fachhochschulabschluss zusammen mit dem Diplom für die Sekundarstufe II der PHZH für jede Art von Anstellung genügende Voraussetzung bildet?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Matthias Hauser, Hüntwangen, Monika Wicki, Zürich, und Christa Stünzi, Horgen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Alle Studiengänge für Berufsbildungsverantwortliche der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) sind vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) akkreditiert und setzen für die Zulassung die Vorschriften gemäss Art. 45 und 46 der Berufsbildungsverordnung (SR 412.101) um. Zusätzlich zu diesen Vorschriften wurden für die Zulassung zu einzelnen Studiengängen zusammen mit den Verantwortlichen der Universität Zürich (UZH) für die Studiengänge Maturitätsschulen fachwissenschaftliche Ergänzungsleistungen definiert. Die Zulassungsbedingungen zu den einzelnen Studiengängen sind in den entsprechenden Studienplänen der PHZH aufgeführt. Für die Studiengänge «Allgemeinbildender Unterricht», «Wirtschaft & Gesellschaft» und «Berufsmaturität» wird ein Hochschulstudium als Zulassungsbedingung vorgeschrieben. Dies entspricht § 3 Abs. 4 der Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO, LS 413.111). Zudem verfügen die Absolventinnen und Absolventen über ein vom SBFI anerkanntes Lehrdiplom, das von der PHZH ausgestellt wird.

Die Anstellung von Lehrpersonen an Schulen der Sekundarstufe II im Kanton Zürich richtet sich nach den Vorgaben der MBVO. Gestützt auf § 3 Abs. 4 MBVO erfolgt die Anstellung einer Lehrperson unbefristet, wenn sie in den Fächern, in denen sie Unterricht erteilt, über einen Hochschulabschluss verfügt und das Diplom für das höhere Lehramt erworben oder eine andere gleichwertige fachliche und pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat und Unterrichtserfahrung von wenigstens einem Jahr aufweist.

Für eine unbefristete Anstellung sind sowohl die pädagogische als auch die fachliche Ausbildung der Lehrperson im unterrichteten Fach ausschlaggebend. In praxisorientierten Fächern wie beispielsweise im allgemeinbildenden Unterricht oder in Wirtschaft & Gesellschaft reicht ein Fachhochschulabschluss mit einem Lehrdiplom der PHZH für eine unbefristete Anstellung an einer Berufsfachschule aus. Die Studiengänge zum Lehrdiplom für Berufsbildungsverantwortliche der PHZH erfüllen die bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften; die Absolventinnen und Absolventen erfüllen damit sowohl in fachlicher als auch in berufspädagogischer Hinsicht die Qualifikation für eine vollwertige Anstellung als Lehrperson an einer Berufsfachschule.

Zu Frage 2:

Gemäss § 3 Abs. 4 MBVO ist für eine unbefristete Anstellung nicht in jedem Fall ein universitärer Hochschulabschluss erforderlich. Namentlich im Berufsbildungsbereich ist eine universitäre Ausbildung nicht in jedem Fall möglich (vgl. ABl 1999, 546 ff., 556). Praxisgemäss wird die für das jeweilige Fach höchstmögliche fachliche Ausbildung vorausgesetzt (vgl. dazu Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2018.00803 vom 8. Mai 2019, E. 4.3).

Entsprechend wird in den praxisorientierten Fächern des berufskundlichen Unterrichts in der Regel höchstens ein Abschluss einer Fachhochschule für eine unbefristete Anstellung vorausgesetzt. In anderen Fächern, insbesondere im allgemeinbildenden Unterricht sowie in Wirtschaft & Gesellschaft reicht ein Fachhochschulabschluss mit einem Lehrdiplom für eine unbefristete Anstellung aus. Lehrpersonen mit einem Fachhochschulabschluss werden allerdings in eine tiefere Lohnklasse eingereiht als Lehrpersonen mit universitärer Hochschulausbildung und können nicht zur Lehrperson mit besonderen Aufgaben (mbA) gemäss § 3 Abs. 1 lit. c MBVO ernannt werden.

Zu Frage 3:

Die Fachabschlüsse der einzelnen Lehrpersonen werden nicht systematisch erfasst. Eine Ungleichbehandlung von Lehrpersonen mit Fachhochschulabschluss gegenüber solchen mit universitärem Hochschulabschluss liegt jedoch nicht vor (vgl. Beantwortung der Fragen 1 und 2). Bei der Analyse der Abschlüsse aller Absolventinnen und Absolventen

der hauptberuflichen Studiengänge der PHZH ergibt sich folgende Aufteilung: Abschluss Universität/ETH: 52%; Abschluss Fachhochschule: 33%; Abschluss Höhere Berufsbildung: 15%.

Zu Frage 4:

Ob eine Lehrperson über einen Fachhochschulabschluss oder über einen universitären Hochschulabschluss verfügt, wirkt sich in der Berufsbildung nicht auf die Frage der befristeten oder unbefristeten Anstellung aus (vgl. Beantwortung der Frage 2). An den Berufsmittelschulen hingegen sind die Anforderungen, die an die Ausbildung der Lehrpersonen gestellt werden, abhängig von den im Berufsmaturitätsunterricht vermittelten Unterrichtsinhalten. Lehrpersonen an den Berufsmittelschulen müssen ein universitäres Hochschulstudium absolviert haben (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2018.00803 vom 8. Mai 2019, E. 4.4).

Zu Frage 5:

Wie vorstehend dargelegt, kann nicht von einer Ungleichbehandlung von Lehrpersonen mit Fachhochschulabschluss gegenüber solchen mit universitärem Hochschulabschluss gesprochen werden. Die Erhebung der Rechtslage in den anderen Kantonen würde den Rahmen der Beantwortung der vorliegenden Anfrage sprengen. Grundsätzlich kann aber festgehalten werden, dass eine gesamtschweizerische kantonale Anerkennung von Lehrdiplomen, die von Hochschulen ausgestellt wurden, die SBFI-anerkannte Studiengänge durchführen, wünschenswert wäre.

Zu Frage 6:

Das Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit Fokus auf die gymnasiale Oberstufe wird im Kanton Zürich nur an der UZH angeboten. Gymnasiallehrpersonen haben zudem die Möglichkeit, an der UZH eine berufspädagogische Zusatzqualifikation (BPZQ) zu erlangen, die sie befähigt, ihre Fächer auch an Berufsmaturitätsschulen zu unterrichten. Dieses ergänzende Diplom kann parallel zum Gymnasiallehrdiplom oder konsekutiv erworben werden. Diese Möglichkeit der Weiterqualifikation von Gymnasiallehrpersonen ist für Berufsverantwortliche ausdrücklich vorgesehen (SBFI, Rahmenlehrpläne Berufsverantwortliche, Stand 1. Januar 2015, Rahmenlehrplan für Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität mit gymnasialer Lehrbefähigung, S. 38 f.). Das eigenständige Lehrdiplom für Berufsmaturitätsschulen ohne gymnasiales Lehrdiplom wird hingegen ausschliesslich an der PHZH angeboten. Aufgrund der unterschiedlichen Zielgruppen besteht somit keine Doppelspurigkeit im kantonalen Ausbildungsangebot.

Zu Frage 7:

Die Zusammenarbeit zwischen UZH und PHZH und die gegenseitige Anrechnung von Lehrveranstaltungen im Bereich Berufsbildung sind in einer Kooperationsvereinbarung und einer Leistungsvereinbarung geregelt. So besuchen beispielsweise Studierende der PHZH regelmässig fachdidaktische Lehrveranstaltungen der UZH. Weitere Kooperationen gibt es im Bereich der wissenschaftlichen Zusammenarbeit, etwa im Rahmen des kooperativen Doktorats. Die Zusammenarbeit wird unter anderem im Beirat der Abteilung Lehrerinnen- und Lehrerbildung der UZH koordiniert, in dem die PHZH Einsitz hat.

Zu Frage 8:

Die unterschiedlichen Anforderungen an die Fachausbildungen der Lehrpersonen, die sich aus der MBVO ergeben, sind mit Blick auf die jeweiligen Unterrichtsinhalte sowie zur Gewährleistung eines qualitativ möglichst hochstehenden Unterrichts grundsätzlich notwendig und angemessen. Aus Sicht des Regierungsrates besteht daher zurzeit kein Anpassungsbedarf.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli